



# STELLUNGNAHME

## ENTWURF DES HOCHWASSER- SCHUTZGESTZES II

**Verbot von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten  
sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten**

Carsten Müller-Oehring, Sankt Augustin, 05.07.2016



## STELLUNGNAHME ZU § 78C WHG (NEU)

# HOCHWASSERSICHERE HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN IN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN

### Einleitung

Der *Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)* ist die Landesorganisation von über 52.000 Handwerksbetrieben mit über 340.000 Beschäftigten. Er vertritt u. a. die Fachbetriebe in den Gewerken Installateur und Heizungsbau sowie Ofen- und Luftheizungsbau, von denen viele täglich mit der Planung, Errichtung und Wartung von Anlagen zur Lagerung von Heizöl im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden beauftragt sind.

Die Verbandsorganisation hat aus diesem Grunde die *Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (ÜWG)* gegründet, die als Überwachungsgemeinschaft im Sinne der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und einschlägiger gewerberechtlicher Vorschriften agiert. Darüber hinaus führt die ÜWG auch Fachbetriebsschulungen zum „Fachbetrieb Gewässerschutz“ durch. Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit von Heizölverbraucheranlagen.

### Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen ist unverhältnismäßig

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Einführung eines neuen § 78c WHG vor, der in Abs. 1 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie in öffentlich bekannt gemachten Überschwemmungsgebieten verbietet, soweit andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen.

Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere Öltanks in hochwassergefährdeten Gebieten in Zukunft so errichtet bzw. nachgerüstet werden müssen, dass es im Hochwasserfall nicht zu Freisetzungen kommt. Diese Forderung wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt und ist letztlich bereits über § 62 WHG gesetzlich normiert. Einzelheiten werden in Verordnungen geregelt, insbesondere der geplanten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Deren § 46 enthält





eine entsprechende Regelung zur Qualitätssicherung von Heizölverbraucheranlagen auch in Überschwemmungsgebieten. Diese wird durch die in Anlage 5 und 6 definierten Prüfungen abgesichert.

Bis zu deren Inkrafttreten sehen die einzelnen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) bereits jetzt umfassende Regelungen in Bezug auf die Errichtung von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten vor. Die Verpflichtung zum Erlass dieser Regelungen folgte bereits aus § 19g WHG (alt), wonach Vorschriften zu erlassen waren, die sicherstellen, dass die Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Ein ausdrückliches Verbot der Errichtung von Ölheizungsanlagen geht über diesen sinnvollen Ansatz aber weit hinaus und kann von uns nicht akzeptiert werden. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff sowohl in die Berufsfreiheit unserer Mitglieder (Art. 12 GG), als auch in ihr Recht aus Art. 14 GG am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Unsere Mitglieder sehen sich als verbraucherorientierte Unternehmen verpflichtet, den Kunden eine energieneutrale Beratung zu gewährleisten. Ziel dieser Beratung ist, dass der mündige Verbraucher anhand der umfassenden Informationen, die ihm an die Hand gegeben werden, selbst entscheiden kann, welche Form einer Heizanlage er bevorzugt. Die Beratung erfolgt selbstverständlich unter Einbeziehung aller Umwelt-Aspekte und der Hinweise auf die bereits bestehenden umfassenden Präventionsmaßnahmen beim Einbau von Ölheizungsanlagen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden insofern nicht nur unsere Mitglieder in der freien Ausübung ihres Berufes und ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beschränkt; zugleich wird eine weitere Entmündigung des Bürgers betrieben.

Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG ist nicht gerechtfertigt. Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich um eine Berufsausübungsregelung. Der Regelung fehlt es an der erforderlichen Verhältnismäßigkeit. Denn es mangelt insoweit bereits an der Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen. Statt des Verbotes von Ölheizungsanlagen stehen andere ebenso effektive Maßnahmen zur Verfügung, die einen geringeren Eingriff darstellen.

Der Entwurfsverfasser erkennt mit der begründeten Forderung, bestehende Ölheizungsanlagen nachzurüsten, selbst an, dass von fach- und vorschriftengerechten Anlagen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum die fach- und vorschriftengerechte Errichtung neuer Ölheizungsanlagen verboten werden soll.

Insofern sei auch darauf hingewiesen, dass hochwassersichere Heizöltanks mit entsprechender bauaufsichtlicher Zulassung in ausreichender Zahl und von verschiedenen Herstellern zur Verfügung stehen. Bei fachgerechter Errichtung der Anlagen entsprechend den Vorgaben der Hersteller – die im Rahmen der zukünftigen AwSV-Regelungen streng überwacht werden - sind Schäden im Überschwemmungsfall nicht zu befürchten.

Wir können aus der Begründung zum Gesetzesentwurf auch keine weitergehende Notwendigkeit eines Verbotes entnehmen. So wird allein darauf verwiesen, dass durch Schäden an und durch Ölheizungen bis zu 70 % Sachschäden an Gebäuden verursacht wurden. Dies kann dadurch vermieden werden, dass Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet oder nachgerüstet werden. Schäden können durch eine fach- und vorschriftengerechte Errichtung bzw. Nachbesserung verhindert werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich die fehlende Notwendigkeit einer ultima-ratio-Regelung, wie sie das Verbot darstellt.

Aus den genannten Gründen müssen wir der geplanten Regelung des § 78 c Abs. 1 WHG daher ausdrücklich widersprechen. Sie ist in der vorliegenden Fassung nicht erforderlich und zudem verfassungsrechtlich bedenklich, da in unzulässiger Weise in den Kompetenzbereich der Länder eingegriffen wird.

Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung für Absatz 1 vor:

*„Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie in öffentlich bekannt gemachten überschwemmungsgefährdeten Gebieten darf nur mit zugelassenen hochwassersicheren Komponenten erfolgen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen“.*

.I.